

Aufmaßnormen und Flächenermittlung

Die zu bearbeitenden Flächen und Gegenstände werden durch das Aufmaß ermittelt.

- Die Leistung ist aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leistung aufzumessen. Der Ermittlung der Leistung – gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt – sind zugrunde zu legen:
 - für Flächen mit begrenzenden Bauteilen, die zu bearbeitende Fläche bis zu den begrenzenden, ungeputzten bzw. unbekleideten Bauteilen
 - für Flächen ohne begrenzende Bauteile deren Abmessung;
- Bei Abrechnung nach Flächenmaß werden Aussparungen (z.B. für Öffnungen), Pfeilervorlagen, Rohrdurchführungen und unverrückbare Einrichtungsgegenstände bis 1,0 m² Einzelgröße nicht abgezogen;
- Bei Abrechnung nach Längenmaß wird die Länge von Bauteilen in der Mittelachse ermittelt;
- Zu bearbeitende Flächen der Fenster Türen und Trennwände werden nach den Konstruktionsmaßen (lichte Rohbaumasse) einseitig ermittelt. Sie sind witterungsseitig und raumseitig zu reinigen, wenn in deren Leistungsbeschreibung nichts anderes vorgeschrieben ist. Rahmen, Pfosten, Kämpfer o.ä. werden nicht abgezogen. Glaswände werden von den Aussenkanten links bis rechts und oben bis unten (Kreuzverstreben, Sprossen und dergleichen eingeschlossen) und Glasdächer von Aussenkante zur gegenüberliegenden Aussenkante (Kreuzverstreben, Sprossen und dergleichen eingeschlossen) berechnet;
- Zu bearbeitende Fassadenflächen werden in der abgewickelten Länge und Höhe ermittelt. Vor- und Rücksprünge bis 0,25 m bleiben unberücksichtigt;
- Probeflächen werden nicht abgezogen;
- Zu reinigende Flächen von Fensterbehängen und Vorhängen werden mit tatsächlichen Abmessungen einschließlich Faltenwurf ermittelt.
- Boden-, Wand- und Deckenflächen nach Flächenmaß (m²)
- Fenster nach Flächenmaß (m²) getrennt nach Bauart und Abmessungen.